

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Anlass für dieses Änderungsverfahren ist die Aktualisierung der maßgeblichen Karte zur Verordnung des Naturschutzgebietes „Langenbrügger Moor“ hinsichtlich der Darstellung von Ackernutzung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 der vorgenannten Verordnung und Dauergrünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 der vorgenannten Verordnung.

In 2020 wurden auf den folgenden Flurstücken in Teilflächen im Naturschutzgebiet „Langenbrügger Moor“ die Nutzungsart in Dauergrünland geändert:

Gemarkung Langenbrügge, Flur 2, Flurstück Nr. 6, 7, 8 und 38

Die Flächenbewirtschafter haben am 03.11.2021 die Änderung der Darstellung der Dauergrünlandflächen in der maßgeblichen Verordnungskarte beantragt. Hintergrund ist die Ermöglichung der Teilnahme der Bewirtschafter am Vertragsnaturschutzangebot auf Grünlandflächen in Naturschutzgebieten ab 2022 (Vertragsnaturschutz AUM GL 4) durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Aus Sicht des Landkreis Uelzen - Untere Naturschutzbehörde – ist die Änderung der zulässigen Nutzungsänderung in Dauergrünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung auf den genannten Flurstücken naturschutzfachlich zu begrüßen, da diese dem Schutzzweck der Verordnung entspricht und das Schutzziel sowie die Entwicklung des Gebietes fördert.

Weiterhin haben die Flächenbewirtschafter um die Erweiterung des NSG „Langenbrügger Moor“ mit folgenden Flurstücken gebeten:

Gemarkung Langenbrügge, Flur 2, Flurstück Nr. 11/3 und 133/11
Nr. 163/13
Nr. 10, 11/1, 11/2, 157/9

Es liegen Einverständniserklärungen der Flächeneigentümer/-innen der genannten Flurstücke zur Ausweisung als Bestandteil des NSG „Langenbrügger Moor“ vor. Hintergrund ist die vollflächige Aufnahme einer von der NSG-Grenze angeschnittenen Weidefläche mit gemeinsamen Außenzaun, die einheitlich bewirtschaftet wird. Die in das Naturschutzgebiet aufzunehmenden Grünlandflächen sind Teil eines mit dem Landkreis Uelzen entwickelten Beweidungskonzeptes und der Gebietsentwicklung zuträglich.

Die Schutzvorschriften der Verordnung des NSG „Langenbrügger Moor“ gelten im gesamten Naturschutzgebiet. Für die o.g. Flächen gelten insbesondere die Schutzvorschriften für die in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit der Signatur „Dauergrünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2“.

Die Aufnahme der vorgenannten Flurstücke, die mit schutzwürdigem und -bedürftigem Extensivgrünland bedeckt sind, dient dem Schutzzweck und trägt zu einer Erhöhung des Grünlandanteils als Lebensraum der Zielarten bei. Die o.g. Flächen sind Bestandteil des landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes, deren Erhaltung und Entwicklung Schutzgegenstand der Verordnung des NSG „Langenbrügger Moor“ ist.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

- Der Titel der Verordnung wird um die Angabe der Lage in den Gemeinden zur besseren Identifikation und räumlichen Einordnung ergänzt.

- Die Präambel wird aufgrund von Gesetzesänderungen neugefasst.

Zu § 1 Abs. 3

Die maßgebliche und mitveröffentlichte Karte wird ersetzt. Die Karte wurde um die neu aufgenommenen Flurstücke ergänzt und die Nutzungsänderung zu Dauergrünland wurde in der Karte dargestellt.

Zu § 1 Abs. 4

Aufgrund der Hinzunahme der o.g. Flächen, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen, wird in der maßgeblichen Karte eine Darstellung mit einer links geneigten Schraffur ergänzt. Sie dient zur Unterscheidung von den Flächen im NSG, die zur Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen.

Zu § 1 Abs. 5

Aufgrund der Hinzunahme der o.g. Flächen wird die Angabe der Größe des Schutzgebietes entsprechend korrigiert.

Zu § 2 Abs. 2 Satz 2

Aufgrund der Hinzunahme von Flächen, die nicht im FFH-Gebiet liegen, ist der Absatz so anzupassen, dass er sich nur auf die FFH-Flächen innerhalb des NSG bezieht.

Zu § 8 Abs. 1 Satz 2 sowie Absatz 2

Aufgrund der Gesetzesänderung vom 11.11.2020 werden die Bezugsparagrafen angepasst. Das NAGBNatSchG wurde dahingehend geändert, dass der bisherige Abs. 1 des § 43 ersatzlos gestrichen wird und somit die bisherigen Abs. 2 – 4 nunmehr Abs. 1 – 3 sind.

Zu Artikel 2

Die Verordnung soll am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem sie verkündet wird.